

553 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 10. 5. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1988, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1988) und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 148/1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 wird angefügt:

„(4) Ein Beamter hat dem Bund im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 bis 5 die Ausbildungskosten zu ersetzen, wenn die Ausbildungskosten für die betreffende Verwendung am Tag der Beendigung dieser Ausbildung das Sechsfache des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre (bei Militärpiloten mehr als acht Jahre) nach der Beendigung der Ausbildung geendet hat oder das Dienstverhältnis aus den im § 10 Abs. 4 Z 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist. Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten sind

1. die Kosten einer Grundausbildung,
2. die Kosten, die dem Bund aus Anlaß der Vertretung des Beamten während der Ausbildung erwachsen sind, und
3. die dem Beamten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge, mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren, nicht zu berücksichtigen.

(5) Die dem Bund gemäß Abs. 4 zu ersetzenden Ausbildungskosten sind von der Dienstbehörde mit Bescheid festzustellen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienstverhältnis zuständig gewesen ist. Der Anspruch auf Ersatz der Ausbildungskosten verjährt nach drei Jahren ab der Auflösung des Dienstverhältnisses. Die §§ 13a

Abs. 2 und 13b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sind sinngemäß anzuwenden.“

2. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen der Beamten werden im Besonderen Teil geregelt. Beamtinnen führen die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form.“

3. Dem § 65 Abs. 7 wird angefügt:

„Die Zahl der Tage, die der Beamte während der Eignungsausbildung im Sinne des § 2c Abs. 10 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 freigestellt gewesen ist, ist in diesem Fall vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen.“

4. Im § 72 Abs. 1 Z 3 entfallen die Worte „, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973“.

5. § 94 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt

1. für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, und
2. in den Fällen des § 28 PVG, BGBl. Nr. 133/1967,
 - a) für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Personalvertretungsorgan,
 - b) für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission.

Z 2 lit. a gilt für Verfahren vor der Disziplinarkommission in der Post- und Telegraphenverwaltung sinngemäß.“

6. § 101 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Mitglied des Senates der Disziplinaroberkommission muß dem Ressort des beschuldig-

2

553 der Beilagen

ten Beamten angehören. Dieses Mitglied ist zugleich Berichterstatter.“

7. § 117 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sind vom Bund zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Beamte freigesprochen oder
3. gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen

wird.“

8. § 124 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Verhandlungsbeschuß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.“

9. Dem § 124 wird angefügt:

„(13) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Sie ist vor der Beratung des Senates zu verlesen, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Wird gegen die Aufnahme der Verhandlungsschrift in Kurzschrift oder auf Schallträger kein Einwand erhoben, so ist dies zulässig. Vor der Beratung des Senates ist die in Kurzschrift aufgenommene Verhandlungsschrift zu verlesen oder es ist die Aufnahme des Schallträgers wiederzugeben, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Aufnahmen in Kurzschrift oder auf Schallträger sind spätestens binnen einer Woche in Vollschrift zu übertragen. Der Schallträger ist mindestens drei Monate ab der Übertragung aufzubewahren.

(14) Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift sind bis spätestens unmittelbar nach der Verlesung (Wiedergabe) zu erheben. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese in die Verhandlungsschrift als Nachtrag aufzunehmen. Die Verkündung des Erkenntnisses gemäß Abs. 12 ist am Ende der Verhandlungsschrift zu protokollieren. Auf die Verhandlungsschrift ist § 14 Abs. 3, 4 letzter Satz und 5 AVG 1950 nicht anzuwenden.

(15) Über die Beratungen des Senates ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.“

10. Nach § 125 wird eingefügt:

„Absehen von der mündlichen Verhandlung

§ 125a. (1) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist und die Parteien nicht ausdrücklich in der Berufung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt haben.

(2) Ungeachtet eines Parteienantrages kann die Disziplinaroberkommission von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Berufung zurückzuweisen, die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen oder ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist.“

11. § 126 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Disziplinarkommission hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Dies gilt auch für die Disziplinaroberkommission, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist.“

12. § 130 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 130 wird angefügt:

„(2) Im Falle des Todes des Beamten oder des Austrittes aus dem Dienstverhältnis erlischt die Vollziehbarkeit der Disziplinarstrafe.“

13. Im § 136 Abs. 1 wird in der Tabelle der Ausdruck „des Rechnungshofes oder eines Bundesministeriums“ durch den Ausdruck „des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft oder eines Bundesministeriums“ ersetzt.

14. Dem § 143 Abs. 1 wird angefügt:

„Verliert ein Beamter während des Grundausbildungslehrganges die für die Zulassung maßgebend gewesene persönliche Eignung und scheidet er deshalb aus dem Lehrgang aus, so kann er, wenn er diese Eignung wiedererlangt hat, auf Antrag ein zweites Mal zu einem Grundausbildungslehrgang derselben Art oder zu einem Teil eines solchen zugewiesen (zugelassen) werden.“

15. § 149 Abs. 3 lautet:

„(3) In der Dienstklasse VIII sind für

1. den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Armeekommandanten, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie, den Chef des Stabes des Armeekommandos, wenn dieser gleichzeitig Stellvertreter des Armeekommandanten ist, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten die Verwendungsbezeichnung ‚Korpskommandant‘,

553 der Beilagen

3

2. den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, den Stellvertreter des Armeekommandanten (wenn er nicht unter Z 1 fällt), den Chef des Stabes des Armeekommandos (wenn er nicht unter Z 1 fällt), die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Militärkommandanten die Verwendungsbezeichnung „Divisionär“ vorgesehen.“

16. Dem § 155 wird angefügt:

„(9) Auf Hochschullehrer ist § 20 Abs. 4 und 5 nicht anzuwenden.“

17. § 228 lautet:

„Anwendungsbereich

§ 228. Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in den Dienststellen des Betriebsdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden. Als Dienststellen des Betriebsdienstes gelten alle Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg und des Fernmeldegebührenamtes Wien.“

18. § 243 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, die aber die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben, sind die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von mindestens drei Jahren leisten, soweit sie die für die Verwendungsgruppen D und C (in beiden Fällen für Dienst in Unteroffiziersfunktion) oder die für die Verwendungsgruppe H 2 in der Verwendung als Musikoffizier vorgesehene dienstliche Ausbildung oder im Rahmen der beruflichen Bildung (§§ 33 bzw. 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978) eine sonstige dienstliche Ausbildung anstreben.“

19. Nach § 246 wird eingefügt:

„Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 247. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 72 Abs. 1 Z 4 und im Schlußteil (ausgenommen § 245 Abs. 1) enthaltenen Zitierungen.“

20. Der bisherige § 247 erhält die Bezeichnung „§ 248“.

21. Anlage 1 Z 14.3 lautet:

„14.3. Auf die in Z 14.2 lit. a und d angeführten Zeiterfordernisse sind jene Zeiten anzurechnen, in denen die Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie nicht als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2 zurückgelegt worden ist. Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Z 14.2 lit. b und c ist ausgeschlossen.“

22. Anlage 1 Z 15.3 und 15.4 lauten:

„15.3. Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 15.1 lit. a der erfolgreiche Abschluß

- a) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
- b) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. a oder b können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

15.4. Für die Ernennung von Musikoffizieren auf eine Planstelle der Dienstklassen VI und VII an Stelle der Ernennungserfordernisse der Z 15.2 der erfolgreiche Abschluß der militärischen Ausbildung zum Stabsoffizier der Reserve.“

23. Anlage 1 Z 22.7 lautet

a) in der linken Spalte:

„22.7. Lehrer an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen Psychologie, Sozialmedizin, Rechtskunde, Theorie der Sozialarbeit und Handlungsfelder der Sozialarbeit“

b) in der rechten Spalte:

- „a) Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 23.5 oder 23.6 für Lehrer an Akademien für Sozialarbeit,
- b) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an Akademien für Sozialarbeit (Lehranstalten für gehobene Sozialberufe),
- c) ein den Unterrichtsgegenständen entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 36 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und
- d) eine durch Publikationen nachzuweisende einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit.“

2

4

553 der Beilagen

24. Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 lautet:

„(2) Überdies für Lehrer der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich Hauswirtschaft eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis, für alle anderen fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an diesen Schulen eine zweijährige facheinschlägige Berufspraxis.“

25. In der Anlage 1 wird der Z 23.1 in der rechten Spalte angefügt:

„(6) Für Lehrer der allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen zusätzlich zu Abs. 1 die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtspraktikums nach den Bestimmungen des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988.“

26. Anlage 1 Z 23.5 lautet

a) in der linken Spalte:

„23.5. Lehrer an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen Psychologie, Pädagogik, Sozialmedizin, Rechtskunde, Sozialwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Spezialgebiete aus den Human- und Sozialwissenschaften und Spezielle Handlungsfelder der Sozialarbeit“

b) in der rechten Spalte:

- „a) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und
- b) eine vierjährige einschlägige Berufspraxis, wovon höchstens zwei Jahre durch eine vor Abschluß des Hochschulstudiums liegende Berufspraxis im Sozialbereich, die zur Hälfte angerechnet wird; ersetzt werden können.“

27. Anlage 1 Z 23.6 lautet

a) in der linken Spalte:

„Lehrer an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen des Bereiches Methodik der Sozialarbeit und den zu diesem Bereich zählenden ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen“

b) in der rechten Spalte:

- „a) Erfüllung der Erfordernisse der Z 23.5 oder
- b) Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder der erfolgreiche Abschluß einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, ferner
- c) zusätzlich zu lit. b eine sechsjährige einschlägige Berufspraxis mit hervorragenden Leistungen.“

28. In der Anlage 1 erhält die bisherige Z 23.6 die Bezeichnung „23.7.“

29. Anlage 1 Z 23.8 lautet

a) in der linken Spalte:

„23.8. Lehrer für Kindergarten-, Sonderkindergarten-, Hort- oder Heimpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher“

b) in der rechten Spalte:

- „a) Abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes der Studienrichtungen Pädagogik oder Psychologie,
- b) die der Verwendung entsprechende
- aa) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder für Sonderkindergärtnerinnen bzw. für Sonderkindergärten oder für Erzieher oder
- bb) Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) oder für Erzieher,
- c) ein Lehramt (bzw. eine Lehrbefähigung) oder die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und
- d) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis nach Ablegung der Befähigungsprüfung bzw. Reife- und Befähigungsprüfung gemäß lit. b.“

30. Anlage 1 Z 23.9 lautet

a) in der linken Spalte:

„23.9. Lehrer für Pädagogik und verwandte Unterrichtsgegenstände an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher“

b) in der rechten Spalte:

- „(1) a) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes,
- b) die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher bzw. Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten oder für Erzieher oder eine Lehrbefähigung bzw. Lehramtsprüfung für eine allgemeinbildende Pflichtschule und
- c) eine zweijährige Praxis in einem einschlägigen Lehrer- oder Erzieherdienst.
- (2) Das Erfordernis des Abs. 1 lit. a kann ersetzt werden durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
- a) Abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes der Studienrichtung Pädagogik als erste Studienrichtung, verbunden mit einer für die Verwendung einschlägigen Fächerkombination mit psychologischem Schwerpunkt und

553 der Beilagen

5

b) ein Lehramt (bzw. eine Lehrbefähigung) oder die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik.“

31. In der Anlage 1 erhält die bisherige Z 23.8 die Bezeichnung „23.10.“

32. In der Anlage 1 wird der Z 24.1 in der rechten Spalte angefügt:

„(4) Für Lehrer des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes zusätzlich zu Abs. 1 eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis.“

33. In der Anlage 1 Z 24.3

a) wird in der linken Spalte angefügt:

„sowie für sonstige Unterrichtsgegenstände der musikalischen Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher“;

b) entfällt in der rechten Spalte in lit. b der Ausdruck

„, bei Lehrern an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen oder Erzieher durch die Befähigung für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher“.

34. In der Anlage 1 Z 25.1 lautet in der rechten Spalte lit. f sublit. cc:

„cc) (nur an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher) die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher bzw. die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten oder für Erzieher sowie in allen Fällen zusätzlich die Lehrbefähigung für rhythmisch-musikalische Erziehung oder für einen Unterrichtsgegenstand der musikalischen Erziehung;“

35. In der Anlage 1 Z 25.1 lauten in der rechten Spalte die lit. h und i:

„h) bei Lehrern für Kindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik durch

aa) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder

bb) die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) und

cc) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis;

i) bei Lehrern für Hort- und Heimpraxis und für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Erzieher sowie an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik für die zusätzliche Ausbildung zum Erzieher an Horten durch

aa) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemein-

sam mit der Befähigungsprüfung für Erzieher oder

bb) die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher und

cc) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis;“

36. In der Anlage 1 Z 25.1 entfallen in der rechten Spalte die lit. j und k. Die bisherige lit. l erhält die Bezeichnung „j)“.

37. Anlage 1 Z 25.2 lautet in der rechten Spalte:

„a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Erzieher oder für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder

b) die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher oder für Kindergärten (und Horte) und

c) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.“

38. Anlage 1 Z 25.3 lautet in der rechten Spalte:

„a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Erzieher und Sondererzieher oder

b) die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Sondererzieher und

c) in beiden Fällen eine vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderhorten oder Sonderheimen.“

39. In der Anlage 1 Z 26.1 wird in der rechten Spalte in Abs. 2 lit. c sublit. bb der Klammerausdruck „(nur an mittleren und höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung)“ durch den Klammerausdruck „(nur an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher)“ ersetzt.

40. In der Anlage 1 Z 26.1 lautet in der rechten Spalte Abs. 2 lit. d:

„d) bei Lehrern für Werkerziehung (Textiles Gestalten bzw. Textiles Werken) an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher sowie an Blindeninstituten und Instituten für Gehörlosenbildung durch die Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen gemeinsam mit einer sechsjährigen Lehrpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen;“

41. In der Anlage 1 Z 26.1 lautet in der rechten Spalte Abs. 2 lit. f:

„f) bei Lehrern für Kindergarten-, Sonderkindergarten- und Hortpraxis sowie für Unter-

richtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik durch eine Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder für Sonderkindergärtnerinnen gemeinsam mit der Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;“

42. Anlage 1 Z 26.5 lautet

a) in der linken Spalte:

„26.5. Erzieher an höheren Internatsschulen, Bundeskonvikten, Blindeninstituten und Instituten für Gehörlosenbildung oder in gleichartigen Anstalten sowie an Schülerheimen, Sonderschülerheimen, Übungsschülerheimen, Übungshorten und ganztägigen Schulformen“

b) in der rechten Spalte:

„Befähigungsprüfung für Erzieher bzw. Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher.“

43. Anlage 1 Z 26.6 lautet

a) in der linken Spalte:

„26.6. Übungskindergärtner(innen), Übungshort-erzieher(innen) und Übungs-sonderkindergärtner(innen)“

b) in der rechten Spalte:

„Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder für Sonderkindergärtnerinnen gemeinsam mit der Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis.“

44. Anlage 1 Z 26.7 lautet

a) in der linken Spalte:

„26.7. Lehrer für Hort- und Heimpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Erzieher“

b) in der rechten Spalte:

- „a) Befähigungsprüfung für Erzieher,
- b) die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und
- c) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.“

45. Anlage 1 Z 26.8 lautet in der linken Spalte:

„26.8. Lehrer für Werkerziehung und für Hauswirtschaft“

46. In der Anlage 1 Z 26.8 wird in der rechten Spalte der Ausdruck „Eine Befähigung für Werkerziehung an einer allgemeinbildenden Pflichtschule“ durch den Ausdruck „Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen an den allgemeinbildenden Pflichtschulen“ ersetzt.

47. Anlage 1 Z 30.2 lit. b lautet:

„b) im Fernmeldedienst als
Leiter eines Fernmeldebauamtes,
Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,
Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,
Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,
Leiter der Fernmeldezeugverwaltung,
Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes,
Leiter einer Abteilung im Fernmeldetechnischen Zentralamt,
Stellvertreter des Leiters eines der angeführten Ämter (ausgenommen das Fernmeldebauamt Haustechnik Wien).“

48. In der Anlage 1 Z 31.4 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Der Z 31.4 wird angefügt:

„d) im Rechenzentrum als
Leiter der Systemprogrammierung.“

49. In der Anlage 1 Z 32.2 lit. b wird die Richtverwendung „Leiter der Postautowerkstätte einer Postautobetriebsleitung“ durch die Richtverwendung „Leiter des Materiallagers einer Postautobetriebsleitung“ ersetzt.

50. In der Anlage 1 Z 32.2 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Der Z 32.2 wird angefügt:

„d) im Rechenzentrum als
Leiter der Operation.“

51. In der Anlage 1 Z 33.2 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Der Z 33.2 wird angefügt:

„d) im Rechenzentrum als
Programmierassistent.“

52. In der Anlage 1 Z 34.2 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Der Z 34.2 wird angefügt:

„d) im Rechenzentrum als
Systemoperator.“

53. In der Anlage 1 Z 35.2 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Der Z 35.2 wird angefügt:

„d) im Rechenzentrum als
Operator.“

54. In der Anlage 1 Z 37.2 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Der Z 37.2 wird angefügt:

„d) im Rechenzentrum als
Hilfsoperator.“

55. In der Anlage 1 Z 38.2 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Der Z 38.2 wird angefügt:

„d) im Rechenzentrum im
ADV-Hilfsdienst.“

553 der Beilagen

7

Artikel II

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 389/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 6 wird der Ausdruck „Bundes-Taubstummeneinstitut“ durch den Ausdruck „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 4 wird der Ausdruck „an Bundeserziehungsanstalten“ durch den Ausdruck „an Höheren Internatsschulen des Bundes“ ersetzt.

3. Nach § 9 wird eingefügt:

„§ 9a. Die von einem Unterrichtspraktikanten in einem Unterrichtsgegenstand zu haltenden Unterrichtsstunden sind in die Lehrverpflichtung des Lehrers einzurechnen, der mit der Betreuung des Unterrichtspraktikanten im betreffenden Unterrichtsgegenstand betraut ist.“

4. Im § 10 Abs. 5 werden ersetzt:

- a) der Ausdruck „Bundes-Blindeninstitut“ durch den Ausdruck „Bundes-Blindenerziehungsinstitut“,
- b) der Ausdruck „Höheren Technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V“ durch den Ausdruck „Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III“.

5. Im § 13 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist,“.

§ 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 11 Abs. 1 enthaltene Zitierung.“

Artikel III

Für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis zum 30. September 1988 wird das BDG 1979 wie folgt geändert:

§ 184a lautet:

„Anwendungsbereich

§ 184a. Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in den Dienststellen des Betriebsdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden. Als Dienststellen des Betriebsdienstes gelten alle Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg und des Fernmeldegebührenamtes Wien.“

Artikel IV

Auf Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, die vor dem 1. Juli 1988 als Musikoffiziere verwendet wurden, ist die Anlage 1 Z 15.4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel V

(1) Das in Z 23.1 Abs. 6 der Anlage 1 zum BDG 1979 angeführte Erfordernis der erfolgreichen Absolvierung des Unterrichtspraktikums wird ersetzt

1. durch die Einführung in das praktische Lehramt im Sinne der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen, BGBl. Nr. 271/1937, oder
2. durch eine nach schulrechtlichen Vorschriften gleichgehaltene Einführung, die vor dem 1. September 1988 zurückgelegt worden ist.

(2) Anlage 1 Z 24.1 Abs. 4 BDG 1979 gilt nicht für Personen, die vor dem 1. September 1988 eine Ausbildung zum Erwerb einer Lehrbefähigung im Sinne der Anlage 1 Z 24.1 Abs. 1 BDG 1979 für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen begonnen und danach ununterbrochen fortgesetzt und abgeschlossen haben.

Artikel VI

(1) Der Beamte des Dienststandes, der dem Rechenzentrum angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bewirken.

(2) Die Überleitung wird mit 1. Juli 1988 wirksam, wenn der Beamte die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach diesem Tag abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Erfüllt der Beamte die Ernennungserfordernisse und — wenn sein Dienstverhältnis bereits definitiv geworden ist — die Definitivstellungserfordernisse erst nach dem 1. Juli 1988, so wird die Überleitung abweichend vom Abs. 2 frühestens mit dem auf die Erfüllung dieser Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Der Beamte wird nach den Abs. 1 bis 3 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, mit der er am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd betraut ist, wenn er hierfür auch die sonstigen Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse erfüllt.

(5) Erfüllt er die sonstigen Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse nur für eine niedrigere Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, so wird er nach den Abs. 1 bis 3 in diese Verwendungsgruppe überleitet. Kommen hiefür mehr als eine Verwendungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Verwendungsgruppen.

(6) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so ist § 184b BDG 1979 (ab 1. Oktober 1988: § 229 BDG 1979) anzuwenden.

(7) Ist der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung, der Abschluß einer bestimmten Schulausbildung oder die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so gelten diese Erfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung, mit der der Beamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, als erfüllt, wenn

der Beamte die Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den vor dem 1. Juli 1988 geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung erfüllt hat, die seiner Verwendung, mit der er am Tag der Überleitung dauernd betraut war, entsprochen haben.

Artikel VII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 2, 3, 13 bis 15, 18, 21, 22 und 47 bis 55 und die Art. III, IV und VI mit 1. Juli 1988,
2. Art. I Z 5 bis 12 und 23 bis 46 und die Art. II und V mit 1. September 1988,
3. Art. I Z 1, 4, 16, 17, 19 und 20 mit 1. Oktober 1988.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT**Problem:**

- a) Bedienstete, für deren Spezialausbildung der Bund erhebliche Geldbeträge aufgewendet hat, haben in einer Reihe von Fällen bald nach Abschluß dieser Ausbildung ihr Dienstverhältnis beim Bund beendet, um ihre auf Bundeskosten erworbenen Kenntnisse in der Privatwirtschaft lukrativer zu verwerten.
- b) Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind die Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für die Beamten im Gesetz lediglich in der männlichen Form angeführt.
- c) Für die Tätigkeit der Betreuungslehrer, die auf Grund des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, zu bestellen sein werden, fehlt eine Abgeltungsregelung.

Ziel:

- a) Ersatz des für den Bund verlorenen hohen Aufwandes.
- b) Die Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen sollen auch in der weiblichen Form geführt werden können.
- c) Abgeltung der Tätigkeit der Betreuungslehrer.

Inhalt:

- a) Refundierung der hohen Ausbildungskosten bei freiwilligem vorzeitigem Ausscheiden des Bediensteten.
- b) Gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form zu führen.
- c) Abgeltung der Tätigkeit durch Einrechnung der Unterrichtsstunden des Unterrichtspraktikanten in die Lehrverpflichtung des Betreuungslehrers im BLVG und in Form einer Vergütung für Unterrichtspraktika im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 47. Gehaltsgesetz-Novelle.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die mit der Überleitung der Beamten des Rechenzentrums in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und die mit der Lehrverpflichtungsregelung für Betreuungslehrer im Unterrichtspraktikum verbundenen Kosten sind im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 47. Gehaltsgesetz-Novelle bereits berücksichtigt. Ansonsten wird der vorliegende Gesetzesentwurf keine Mehrkosten verursachen.

Erläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 und 16:

In letzter Zeit war insbesondere im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ein verstärkter Trend zu bemerken, daß Bedienstete, für deren Spezialausbildung der Bund erhebliche Geldbeträge aufgewendet hat, bald nach Abschluß dieser Ausbildung ihr Dienstverhältnis beim Bund beendet haben, um ihre auf Bundeskosten erworbenen Kenntnisse in der Privatwirtschaft lukrativer zu verwerten. Mit der vorliegenden Ersatzpflicht für besonders hohe Ausbildungskosten, die bis fünf Jahre nach Beendigung der Ausbildung reicht, soll diesem Trend entgegengesteuert und ein finanzieller Verlust des Bundes weitgehend verhindert werden. Angesichts der hohen Flugausbildungskosten im Bereich der Landesverteidigung wird der Zeitraum für Militärpiloten auf acht Jahre ausgedehnt.

Die Bestimmung des § 155 Abs. 9, wonach Hochschullehrer von der Verpflichtung zur Rückzahlung von Ausbildungskosten im Sinne des § 20 Abs. 4 und 5 ausgenommen sind, stellt sicher, daß die Tendenz des Hochschullehrer-Dienstrechtes, mehr als bisher die Öffnung der Universitäten (Hochschulen) gegenüber der inländischen Praxis sowie der Internationalisierung der Forschung (Erschließung der Künste) zu fördern, weitergeführt werden kann. Rückzahlungsbestimmungen würden diesen Weg der Öffnung erschweren, zumal ständige Weiterbildung integrierender Bestandteil des Berufsbildes der Hochschullehrer ist.

Zu Art. I Z 2:

Mit dieser Bestimmung wird — wie dies auch in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist — die Grundlage für die Führung von Amtstiteln und Verwendungsbezeichnungen in weiblicher Form durch die Beamtin geschaffen.

Zu Art. I Z 3:

Bisher war für die Zeit der Eignungsausbildung ein Anspruch auf Freistellung nicht vorgesehen. Nach § 65 Abs. 7 ist jedoch diese Zeit für ein

unmittelbar nachfolgendes Beamten-Dienstverhältnis wie eine Beamtendienstzeit für die Bemessung des Urlaubsanspruches heranzuziehen.

Da nunmehr im § 2c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für die Zeit der Eignungsausbildung ein Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von insgesamt 25 Arbeitstagen geschaffen wird, ist vorzusehen, daß sich der durch die Einrechnung der Zeit der Eignungsausbildung erhöhte Anspruch auf Erholungsurlaub um die verbrauchten Tage der Freistellung verringert.

Zu Art. I Z 4, 19 und 20:

Durch diese Änderungen und Ergänzungen soll für das gesamte BDG 1979 klargestellt werden, welche Fremdnormenzitierungen dynamischen und welche statischen Charakter haben:

Zu Art. I Z 5:

Infolge der gegebenenfalls langen Dauer derartiger Verfahren scheint es erforderlich, eine Hemmung der Verjährung vorzusehen. Da für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung eigene personalvertretungsrechtliche Vorschriften gelten, § 28 PVG jedoch analog anzuwenden ist, war eine entsprechende Ergänzung aufzunehmen.

Zu Art. I Z 6:

Die Funktion des Berichterstatters soll klargestellt werden, weil sich derzeit einige Senatsmitglieder weigern, diese auszuüben.

Zu Art. I Z 7:

Bislang fehlte eine Regelung über den Ersatz von Dolmetschergebühren bei Verfahrenseinstellung, Freispruch bzw. Erlassung einer Disziplinarverfügung.

Zu Art. I Z 8:

Schaffung einer Möglichkeit, die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten durchführen zu können, wenn die Ladung ordnungsgemäß zugestellt wurde und der Beamte unentschuldigt nicht erschienen ist. Als Entschuldigungsgründe kommen analog zu § 19 Abs. 3 AVG 1950 Krankheit,

Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse in Betracht. Bislang konnte der Beschuldigte die Fortführung des Verfahrens durch sein Nichterscheinen verhindern.

Zu Art. I Z 9:

Der gegenwärtig voll anzuwendende § 14 AVG 1950 hat bei den Niederschriften über die mündliche Verhandlung im Disziplinarverfahren in der Praxis zu erheblichen Problemen geführt. Es soll daher unter Wahrung der Parteienrechte eine praxisgerechte Regelung geschaffen werden.

Zu Art. I Z 10:

Aus verfahrensökonomischen Gründen ist für die angeführten Fälle im Berufungsverfahren eine mündliche Verhandlung entbehrlich.

Zu Art. I Z 11:

Anpassung an den neu eingefügten § 125a.

Zu Art. I Z 12:

Verzicht auf die Vollziehbarkeit von Disziplinarstrafen, einerseits, um nicht die Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten zu bestrafen, andererseits, wenn der Beamte die Konsequenzen aus seinem Verhalten gezogen hat und aus dem Dienstverhältnis ausgestiegen ist.

Zu Art. I Z 13:

Diese Änderung bewirkt, daß Beamten der Volksanwaltschaft in der Dienstklasse VIII anstelle des Amtstitels „Hofrat“ der Amtstitel „Ministerialrat“ zu verleihen ist.

Zu Art. I Z 14:

Nach § 25 Abs. 4 ist eine mehrmalige Teilnahme des Beamten an einem gleichen Ausbildungslehrgang nur dann zulässig, wenn er ohne sein Verschulden aus einem Lehrgang ausgeschieden ist.

Für die Wachebeamten ordnet § 143 Abs. 1 an, daß Grundausbildungslehrgänge nur nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an solchen Beamten abzuhalten sind und die Zulassung zu diesen Grundausbildungen so zu gestalten ist, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird. Dies hat dazu geführt, daß Teilnehmer, die während des Kursbesuches die für die Teilnahme maßgebende persönliche Eignung verloren hatten, aus der Grundausbildung ausgeschieden sind.

Diesen Wachebeamten soll nun die Möglichkeit eröffnet werden, ein zweites Mal zu einem solchen Grundausbildungslehrgang zugelassen werden zu können, wenn sie die für die Teilnahme maßgebende persönliche Eignung wiedererlangt haben.

Zu Art. I Z 15:

Für den Stellvertreter des Armeekommandanten und den Chef des Stabes des Armeekommandos ist jeweils die Verwendungsbezeichnung „Divisionär“ vorgesehen. Da nach der geltenden Organisation der Chef des Stabes des Armeekommandos gleichzeitig auch der Stellvertreter des Armeekommandanten ist, erscheint für den Fall der Verknüpfung beider Funktionen in einer Person die höhere Verwendungsbezeichnung „Korpskommandant“ gerechtfertigt.

Da der Generaltruppeninspektor als höchstes Organ des Bundesheeres oberster militärischer Berater des Bundesministers für Landesverteidigung, Mitglied des Landesverteidigungsrates und Koordinator für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres ist, soll auch der Stellvertreter des Generaltruppeninspektors die Verwendungsbezeichnung „Korpskommandant“ erhalten.

Da das neu errichtete Abwehramt hinsichtlich seiner Aufgabenstellung und Gliederung sowie der Zahl der Bediensteten bereits bestehenden und im § 149 Abs. 3 Z 2 angeführten anderen Ämtern vergleichbar ist, wird für den Amtsleiter die Verwendungsbezeichnung „Divisionär“ vorgesehen.

Zu Art. I Z 17 und Art. III:

Mit der BDG-Novelle BGBl. Nr. 659/1983 und der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, ist die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung geschaffen worden. Sie ist für die Beamten des Post-, des Postauto- und des Fernmeldedienstes, also die betrieblichen Verwendungen, vorgesehen worden, während die Verwaltungsdienste weiterhin in der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung verblieben sind.

Die personelle Abgrenzung der neuen Besoldungsgruppe von den Verwaltungsdiensten enthält § 184a BDG 1979, der ab 1. Oktober 1988 durch die BDG-Novelle über das Dienstrecht der Hochschullehrer die Bezeichnung „§ 228“ erhalten wird. Nun sollen auch die Beamten des Rechenzentrums (die bisher bei der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung verblieben sind) mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in das neue Postschema, also in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, eingereiht werden.

Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1988 trägt Artikel III im § 184a dieser Umreichung Rechnung. Art. I enthält eine textgleiche Regelung, die sich ab 1. Oktober 1988 im neuen § 228 befinden wird.

Zu Art. I Z 18:

Teile der Ausbildungszeiten an der Theresianischen Militärakademie können von einem Berufs-

offizier der Verwendungsgruppe H 2 statt in einem provisorischen Dienstverhältnis auch in einem außerordentlichen Präsenzdienst als Zeitsoldat absolviert werden. Die Grundausbildung der Musikoffiziere, die nicht an der Theresianischen Militärakademie erfolgt, soll ebenfalls — statt im provisorischen Dienstverhältnis — während eines außerordentlichen Präsenzdienstes zurückgelegt werden können.

Weiters soll einem Zeitsoldaten die Absolvierung der Grundausbildung all jener Verwendungsgruppen ermöglicht werden, die ihm auf Grund seiner bisherigen Ausbildung theoretisch offenstünden. In der Regelung wird unter Bezugnahme auf §§ 33 und 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978 sichergestellt, daß — im Gegensatz zu einer Ausbildung zum Unteroffizier — eine Ausbildung für den nichtmilitärischen Bereich erst im letzten Drittel des Verpflichtungszeitraumes als Zeitsoldat möglich ist.

Zu Art. I Z 21:

Gemäß Anlage 1 Z 14.2 ist unter anderem für die Ernennung in die Verwendungsgruppe H 1

- im Generalstabsdienst eine achtjährige und
- in einigen anderen Verwendungen eine fünfjährige Dienstleistung als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2 erforderlich. Damit sind auch die Zeiten der Ausbildung an der Militärakademie erfaßt, da diese in der Verwendungsgruppe H 2 zurückgelegt werden.

Da jedoch Ausbildungszeiten an der Militärakademie in Einzelfällen als Zeitsoldat zurückgelegt worden sind, ist eine Änderung der Ernennungserfordernisse erforderlich, um zu verhindern, daß diese Zeiten aus der Anrechenbarkeit für eine Ernennung in die Verwendungsgruppe H 1 herausfallen.

Zu Art. I Z 22:

Auf Grund der Neugestaltung der allgemeinen Regelungen über die Absolvierung einer musikalischen Ausbildung sind auch die Ernennungserfordernisse der als Musikoffiziere verwendeten Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 neu zu fassen. Weiters wird als Voraussetzung für die Ernennung eines Musikoffiziers auf eine Planstelle der Dienstklassen VI und VII der erfolgreiche Abschluß der militärischen Ausbildung zum Stabsoffizier der Reserve eingeführt. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, Musikoffiziere im Einsatzfall auch mit der Führung einer militärischen Einheit oder Teileinheit betrauen zu können.

Zu Art. I Z 23, 26 bis 31 und 33 bis 46:

Auf Grund von Maßnahmen im Bereich des Schulrechtes (7. und 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle) sind auch verschiedene Anpassungen der Anlage 1 zum BDG 1979 erforderlich geworden. Die Änderungen berücksichtigen die Neuorganisa-

tion der Bildungsanstalt für Erzieher, der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen (nunmehr Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) und der Akademie für Sozialarbeit sowie das Auslaufen der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen.

Gleichzeitig werden — soweit erforderlich — bei den zu ändernden Bestimmungen sprachliche Verbesserungen vorgenommen. Insbesondere wird aus Gründen der Übersichtlichkeit für die bisher in der Z 23.1 der Anlage 1 zum BDG 1979 mitenthaltene Ernennungserfordernisse für jene Lehrer an der Akademie für Sozialarbeit, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung aufweisen, eine eigene Ziffer geschaffen.

Zu Art. I Z 24 und 32:

Für Lehrer der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Hauswirtschaft, die der Verwendungsgruppe L 1 angehören, soll das bisherige Erfordernis einer zweijährigen facheinschlägigen Berufspraxis auf ein Jahr verkürzt werden. Gleichzeitig soll für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2, die in demselben Bereich unterrichten, eine bisher nicht vorgesehene — jedoch in pädagogischer Hinsicht notwendige — einjährige facheinschlägige Berufspraxis angeordnet werden. Durch die Änderung soll für diesen speziellen Bereich des Hauswirtschaftsunterrichtes ein einheitliches Praxiserfordernis für die beiden Verwendungsgruppen geschaffen werden.

Zu Art. I Z 25:

Durch das Unterrichtspraktikumsgesetz wird für Lehrer der allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen in der Verwendungsgruppe L 1 ein Unterrichtspraktikum in der Dauer eines Jahres als Ausbildungserfordernis eingeführt. Das neue Unterrichtspraktikum löst damit die bisherige Einführung in das praktische Lehramt (das sogenannte „Probejahr“) ab, soll jedoch anders als dieses ein Erfordernis darstellen, das bereits vor der Aufnahme in den Bundesdienst zu erfüllen ist. Die Ernennungserfordernisse sind daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. I Z 47 bis 55:

Die Überleitung der Beamten des Rechenzentrums in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung macht eine Ergänzung der Richtverwendungen dieser Besoldungsgruppe nötig. Außerdem wird wegen einer organisatorischen Änderung in Z 32.2 lit. b eine Richtverwendung durch eine andere ersetzt.

Zu Art. II Z 1, 2 und 4:

Hier werden einige Bestimmungen an geänderte Schulbezeichnungen angepaßt.

Zu Art. II Z 3:

Durch das Unterrichtspraktikumgesetz wird für Lehrer der allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen in der Verwendungsgruppe L 1 ein einjähriges Unterrichtspraktikum in der Dauer eines Jahres als Ausbildungserfordernis eingeführt. Das neue Unterrichtspraktikum löst damit die bisherige Einführung in das praktische Lehramt (das sogenannte „Probejahr“) ab.

Der Unterrichtspraktikant übernimmt in beiden Gegenständen, in denen er die Lehramtsprüfung abgelegt hat, den Unterricht in je einer Klasse. In jedem der beiden Gegenstände wird er dabei von einem Betreuungslehrer eingeführt und betreut.

Die Tätigkeit des Betreuungslehrers soll wie folgt abgegolten werden:

1. durch die Einrechnung der vom Unterrichtspraktikanten im betreffenden Gegenstand zu haltenden Stunden in die Lehrverpflichtung des Betreuungslehrers im Rahmen eines neuen § 9a;
2. durch eine Vergütung, die durch den gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 47. Gehaltsgesetz-Novelle im Rahmen eines neuen § 63 des Gehaltsgesetzes 1956 geschaffen werden soll.

Zu Art. II Z 5:

Durch diese Änderungen und Ergänzungen soll für das gesamte BLVG klargestellt werden, welche Fremdnormenzitierungen dynamischen und welche statischen Charakter haben.

Zu Art. IV:

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, daß Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, die vor dem 1. Juli 1988 als Musikoffiziere verwendet wurden, für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen VI und VII das Erfordernis eines erfolgreichen Abschlusses der militärischen Ausbildung zum Stabsoffizier nicht zu erbringen haben.

Zu Art. V Abs. 1:

Durch diese Übergangsbestimmung werden die Lehrer, die die vollen Erfordernisse für die Ausübung des Lehramtes nach den bis zum Inkrafttreten des Unterrichtspraktikumgesetzes geltenden Bestimmungen erfüllt haben, jenen Lehrern gleichgestellt, die die neuen Ernennungserfordernisse erfüllen.

Zu Art. V Abs. 2:

Das neue Erfordernis einer einjährigen Berufspraxis soll für Personen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung der Ernennungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes mit einschlägiger Ausbildung begonnen und abgeschlossen haben, nicht gelten.

Zu Art. VI:

Die Übernahme der vorhandenen Beamten des Rechenzentrums soll nicht generell, sondern — entsprechend der bei der Schaffung des Postschemas in der BDG-Novelle BGBl. Nr. 659/1983 vorgesehenen Vorgangsweise — im Einzelfall und nur auf Wunsch des Beamten erfolgen. Dieses Optionsrecht ist nicht befristet. Wird es bis spätestens 30. Juni 1989 ausgeübt, wirkt es auf den 1. Juli 1988 zurück. Spätere Optionen wirken jeweils auf den nächstfolgenden Monatsersten.

Eine solche Überleitung bedarf keines Ernennungsaktes. Sie wird von Gesetzes wegen wirksam, wenn das entsprechende Schreiben des Beamten bei der Dienstbehörde einlangt. Die Überleitung kann daher, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, von der Dienstbehörde nicht abgelehnt werden. Eine Rückoption in das alte Schema ist nicht zulässig.

In welche PT-Verwendungsgruppe der Beamte übergeleitet wird, hängt von der Verwendung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Überleitung ab. Nur dann, wenn ein Beamter zwar die entsprechende Verwendung, aber weder die im neuen Schema noch die im bisher geltenden Recht hierfür vorgesehene Ausbildung (Praxis) aufweist, ist er in eine niedrigere PT-Verwendungsgruppe überzuleiten.

Wer in das neue Schema übergeleitet werden will, muß nicht die im neuen Schema vorgesehenen Ausbildungs- und Zeiterfordernisse für die angestrebte PT-Verwendungsgruppe erfüllen. Es genügt, wenn er neben der tatsächlichen Verwendung jene ausbildungsmäßigen und zeitlichen Erfordernisse erfüllt, die im bisherigen Schema für die dieser Verwendung entsprechende Einstufung vorgesehen sind.

Zu Art. VII:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht, nicht aufgenommen.

n e u

a l t

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Art. I Z 2:

§ 63. (2) Die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen der Beamten werden im Besonderen Teil geregelt. Beamtinnen führen die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form.

§ 63. (2) Die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen der Beamten werden im Besonderen Teil geregelt.

Art. I Z 3:

§ 65. (7) Ist dem Dienstverhältnis eine Eignungsausbildung im Sinne der §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, unmittelbar vorangegangen, so ist bei der Anwendung des Abs. 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag der Eignungsausbildung begonnen hätte. Die Zahl der Tage, die der Beamte während der Eignungsausbildung im Sinne des § 2c Abs. 10 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 freigestellt gewesen ist, ist in diesem Fall vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen.

§ 65. (7) Ist dem Dienstverhältnis eine Eignungsausbildung im Sinne der §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, unmittelbar vorangegangen, so ist bei der Anwendung des Abs. 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag der Eignungsausbildung begonnen hätte.

Art. I Z 4:

§ 72. (1) Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 65 gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

-
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970,
-

§ 72. (1) Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 65 gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

-
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973,
-

Art. I Z 5:

- § 94. (2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt
1. für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungs-

- § 94. (2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens, eines Verwaltungsverfahrens oder eines Verfah-

neu

strafverfahrens, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, und

2. in den Fällen des § 28 PVG, BGBl. Nr. 133/1967,
 - a) für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Personalvertretungsorgan,
 - b) für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission.

Z 2 lit. a gilt für Verfahren vor der Disziplinarkommission in der Post- und Telegraphenverwaltung sinngemäß.

Art. I Z 6:

§ 101. (3) Ein Mitglied des Senates der Disziplinaroberkommission muß dem Ressort des beschuldigten Beamten angehören. Dieses Mitglied ist zugleich Berichterstatter.

Art. I Z 7:

§ 117. (1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sind vom Bund zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Beamte freigesprochen oder
3. gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen

wird.

Art. I Z 8:

§ 124. (3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.

alt

rens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

§ 101. (3) Ein Mitglied des Senates der Disziplinaroberkommission muß dem Ressort des beschuldigten Beamten angehören.

§ 117. (1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige sind vom Bund zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
 2. der Beamte freigesprochen oder
 3. gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen
- wird.

§ 124. (3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

neu

Art. I Z 11:

§ 126. (1) Die Disziplinarkommission hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Dies gilt auch für die Disziplinaroberkommission, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist.

Art. I Z 13:

§ 136. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Amtstitel vorgesehen.

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Gehaltsstufe	Amtstitel
A	III, IV V VI VII VIII IX		Kommissär Oberkommissär Rat Oberrat Hofrat; Ministerialrat (auf einer Planstelle der Präsidentschaftskanzlei, des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft oder eines Bundesministeriums) Sektionschef
B	III IV V VI VII		Revident Oberrevident Amtssekretär Amtsrat Amtdirektor
C	III III IV V	1 bis 9 ab 10	Kontrollor Oberkontrollor Fachinspektor Fachoberinspektor
D	III III IV	1 bis 9 ab 10	Offizial Oberoffizial Oberoffizial

alt

§ 126. (1) Die Disziplinarkommission hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

§ 136. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Amtstitel vorgesehen.

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Gehaltsstufe	Amtstitel
A	III, IV V VI VII VIII IX		Kommissär Oberkommissär Rat Oberrat Hofrat; Ministerialrat (auf einer Planstelle der Präsidentschaftskanzlei, des Rechnungshofes oder eines Bundesministeriums) Sektionschef
B	III IV V VI VII		Revident Oberrevident Amtssekretär Amtsrat Amtdirektor
C	III III IV V	1 bis 9 ab 10	Kontrollor Oberkontrollor Fachinspektor Fachoberinspektor
D	III III IV	1 bis 9 ab 10	Offizial Oberoffizial Oberoffizial

16

553 der Beilagen

neu

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Gehaltsstufe	Amtstitel
E	III III	1 bis 9 ab 10	Amtswart Oberamtswart

Art. I Z 14:

§ 143. (1) Die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppe W 1, für dienstführende Wachebeamte und für Kriminalbeamte sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an solchen Beamten abzuhalten. Die Zulassung zu diesen Grundausbildungen ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird. Verliert ein Beamter während des Grundausbildungslehrganges die für die Zulassung maßgebend gewesene persönliche Eignung und scheidet er deshalb aus dem Lehrgang aus, so kann er, wenn er diese Eignung wiedererlangt hat, auf Antrag ein zweites Mal zu einem Grundausbildungslehrgang derselben Art oder zu einem Teil eines solchen zugewiesen (zugelassen) werden.

Art. I Z 15:

§ 149. (3) In der Dienstklasse VIII sind für

1. den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Armeekommandanten, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie, den Chef des Stabes des Armeekommandos, wenn dieser gleichzeitig Stellvertreter des Armeekommandanten ist, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten die Verwendungsbezeichnung „Korpskommandant“,
2. den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, den Stellvertreter des Armeekommandanten (wenn er nicht unter Z 1 fällt), den Chef des Stabes des Armeekommandos (wenn er nicht unter Z 1 fällt), die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Lei-

alt

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Gehaltsstufe	Amtstitel
E	III III	1 bis 9 ab 10	Amtswart Oberamtswart

§ 143. (1) Die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppe W 1, für dienstführende Wachebeamte und für Kriminalbeamte sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an solchen Beamten abzuhalten. Die Zulassung zu diesen Grundausbildungen ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

§ 149. (3) In der Dienstklasse VIII sind für

1. den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Armeekommandanten, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie und die Korpskommandanten die Verwendungsbezeichnung „Korpskommandant“,
2. den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors, den Stellvertreter des Armeekommandanten, den Chef des Stabes des Armeekommandos, die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der

553 der Beilagen

17

neu

ter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Militärkommandanten die Verwendungsbezeichnung „Divisionär“ vorgesehen.

Art. I Z 17:

Anwendungsbereich

§ 228. Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in den Dienststellen des Betriebsdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden. Als Dienststellen des Betriebsdienstes gelten alle Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg und des Fernmeldegebührenamtes Wien.

Art. I Z 18:

§ 243. (1) Auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, die aber die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben, sind die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von mindestens drei Jahren leisten, soweit sie die für die Verwendungsgruppen D und C (in beiden Fällen für Dienst in Unteroffiziersfunktion) oder die für die Verwendungsgruppe H 2 in der Verwendung als Musikoffizier vorgesehene dienstliche Ausbildung oder im Rahmen der beruflichen Bildung (§§ 33 bzw. 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978) eine sonstige dienstliche Ausbildung anstreben.

Art. I Z 21:

14.3. Auf die in Z 14.2 lit. a und d angeführten Zeiterfordernisse sind jene Zeiten anzurechnen, in denen die Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie nicht als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2 zurückgelegt worden ist. Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Z 14.2 lit. b und c ist ausgeschlossen.

alt

Korpskommandanten und die Militärkommandanten die Verwendungsbezeichnung „Divisionär“ vorgesehen.

Anwendungsbereich

§ 228. Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in den Dienststellen des Betriebsdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden. Als Dienststellen des Betriebsdienstes gelten alle Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg, des Rechenzentrums und des Fernmeldegebührenamtes Wien.

§ 243. (1) Auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, die aber die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben, sind die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von mindestens drei Jahren leisten, soweit sie die für die Verwendungsgruppen D und C vorgesehene dienstliche Ausbildung anstreben.

14.3. Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Z 14.2 lit. b und c ist ausgeschlossen.

18

553 der Beilagen

Art. I Z 22:

15.3. Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 15.1 lit. a der erfolgreiche Abschluß

- a) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
- b) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. a oder b können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

15.4. Für die Ernennung von Musikoffizieren auf eine Planstelle der Dienstklassen VI und VII an Stelle der Ernennungserfordernisse der Z 15.2 der erfolgreiche Abschluß der militärischen Ausbildung zum Stabsoffizier der Reserve.

15.3. Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 15.1 lit. a die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung aus einem Instrumentalfach an einer Hochschule (Akademie) für Musik und darstellende Kunst oder am früheren Mozarteum in Salzburg oder die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule und die erfolgreiche Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus einem Instrumentalfach.

15.4. Z 15.2 ist auf Musikoffiziere nicht anzuwenden.

Art. I Z 23:

22. VERWENDUNGSGRUPPE L PA

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

22.7. Lehrer an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen Psychologie, Sozialmedizin, Rechtskunde, Theorie der Sozialarbeit und Handlungsfelder der Sozialarbeit

- a) Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 23.5 oder 23.6 für Lehrer an Akademien für Sozialarbeit,
- b) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an Akademien für

22. VERWENDUNGSGRUPPE L PA

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

22.7. Lehrer an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen Psychologie, Sozialmedizin, Rechtskunde, Theoretische Grundlagen der Sozialarbeit und Anwendungsbereiche der Sozialarbeit

- a) Erfüllung der Ernennungserfordernisse für Lehrer an Akademien für Sozialarbeit (Lehranstalten für gehobene Sozialberufe),
- b) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Lei-

neu

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

- Sozialarbeit (Lehranstalten für gehobene Sozialberufe),
- c) ein den Unterrichtsgegenständen entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 36 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und
 - d) eine durch Publikationen nachzuweisende einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit.

alt

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

- stungen an Akademien für Sozialarbeit (Lehranstalten für gehobene Sozialberufe) und
- c) aa) Doktorat der Philosophie mit dem Hauptfach Psychologie oder Soziologie oder Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (auf Grund eines Magistergrades der soziologischen Studienrichtung) sowie in beiden Fällen durch Publikationen nachzuweisende fachwissenschaftliche Tätigkeit oder
 - bb) Doktorat der Rechtswissenschaften oder Abschluß der rechts- und staatswissenschaftlichen Hochschulstudien und eine zweijährige rechtskundige Tätigkeit in der Sozialverwaltung oder
 - cc) Doktorat der Medizin, eine zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialmedizin und durch Publikationen nachzuweisende fachwissenschaftliche Tätigkeit.

Art. I Z 24 bis 31:

23. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
23.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, an Akademien und an Universitäten, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfaßt werden	<p>(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.</p> <p>(2) Überdies für Lehrer der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich Hauswirtschaft eine einjährige fach-einschlägige Berufspraxis, für alle anderen fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an diesen Schulen eine zweijährige facheinschlägige Berufspraxis.</p> <p>.....</p> <p>(6) Für Lehrer der allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen zusätzlich zu Abs. 1 die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtspraktikums nach den Bestimmungen des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988</p> <p>.....</p>

23. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
23.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, an Akademien und an Universitäten, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfaßt werden	<p>(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.</p> <p>(2) Überdies</p> <p>a) für Lehrer der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen eine zweijährige facheinschlägige Berufspraxis;</p> <p>b) für Lehrer für Pädagogik und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren Schulen</p> <p>aa) die Befähigung für Kindergärtnerinnen oder Arbeitslehrerinnen oder Erzieher oder Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule und</p> <p>bb) eine vierjährige Praxis in einem einschlägigen Lehrer- oder Erzieherdienst.</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

22

553 der Beilagen

neu

Verwendung	Erfordernis
23.5. Lehrer an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen Psychologie, Pädagogik, Sozialmedizin, Rechtskunde, Sozialwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Spezialgebiete aus den Human- und Sozialwissenschaften und Spezielle Handlungsfelder der Sozialarbeit	<ul style="list-style-type: none"> a) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und b) eine vierjährige einschlägige Berufspraxis, wovon höchstens zwei Jahre durch eine vor Abschluß des Hochschulstudiums liegende Berufspraxis im Sozialbereich, die zur Hälfte angerechnet wird, ersetzt werden können.
23.6. Lehrer an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen des Bereiches Methodik der Sozialarbeit und den zu diesem Bereich zählenden ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Erfüllung der Erfordernisse der Z 23.5 oder b) Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder der erfolgreiche Abschluß einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, ferner c) zusätzlich zu lit. b eine sechsjährige einschlägige Berufspraxis mit hervorragenden Leistungen.
23.7. Lehrer für Instrumentalmusik-erziehung an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten	<ul style="list-style-type: none"> a) Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule, b) Lehrbefähigung im entsprechenden Instrumentalfach und c) zweijährige Lehrtätigkeit mit hervorragenden musikpädagogischen Leistungen.
23.8. Lehrer für Kindergarten-, Sonderkindergarten-, Hort- oder Heimpraxis sowie für Unterrichtsge-	<ul style="list-style-type: none"> a) Abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studien-

alt

Verwendung	Erfordernis
23.5. Lehrer an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen der Methodik der Sozialarbeit, der ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen und der Praktika	<ul style="list-style-type: none"> a) Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder der erfolgreiche Abschluß einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe und b) sechsjährige einschlägige Berufspraxis mit hervorragenden Leistungen.
23.6. Lehrer für Instrumentalmusik-erziehung an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten	<ul style="list-style-type: none"> a) Lehrbefähigung für eine allgemeinbildende Pflichtschule, b) Lehrbefähigung im entsprechenden Instrumentalfach und c) zweijährige Lehrtätigkeit mit hervorragenden musikpädagogischen Leistungen.
23.7. Lehrer an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher für Metho-	<ul style="list-style-type: none"> a) Erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,

neu

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

gegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher

- gesetzes der Studienrichtungen Pädagogik oder Psychologie,
- b) die der Verwendung entsprechende
 - aa) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder für Sonderkindergärtnerinnen bzw. für Sonderkindergärten oder für Erzieher oder
 - bb) Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) oder für Erzieher,
 - c) ein Lehramt (bzw. eine Lehrbefähigung) oder die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und
 - d) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis nach Ablegung der Befähigungsprüfung bzw. Reife- und Befähigungsprüfung gemäß lit. b.

23.9. Lehrer für Pädagogik und verwandte Unterrichtsgegenstände an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher

- (1)
 - a) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes,
 - b) die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher bzw. Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten

alt

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

dik, Kindergarten-, Hort-, Heim- und Schulpraxis sowie Lehrer der speziellen Berufskunde

- b) Befähigung für Kindergärtnerinnen oder Arbeitslehrerinnen oder Erzieher,
- c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik,
- d) sechsjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen und
- e) einschlägige Publikationen.

553 der Beilagen

23

neu		alt	
Verwendung	Erfordernis	Verwendung	Erfordernis
	<p>oder für Erzieher oder eine Lehrbefähigung bzw. Lehramtsprüfung für eine allgemeinbildende Pflichtschule und</p> <p>c) eine zweijährige Praxis in einem einschlägigen Lehrer- oder Erzieherdienst.</p> <p>(2) Das Erfordernis des Abs. 1 lit. a kann ersetzt werden durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:</p> <p>a) Abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes der Studienrichtung Pädagogik als erste Studienrichtung, verbunden mit einer für die Verwendung einschlägigen Fächerkombination mit psychologischem Schwerpunkt und</p> <p>b) ein Lehramt (bzw. eine Lehrbefähigung) oder die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik.</p>		
23.10. Lehrer an Blindeninstituten oder Taubstummeninstituten	<p>(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die für die entsprechende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung.</p> <p>(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden durch die Erfüllung sämtlicher</p>	23.8. Lehrer an Blindeninstituten oder Taubstummeninstituten	<p>(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die für die entsprechende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung.</p> <p>(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden durch die Erfüllung sämtlicher</p>

neu

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

- nachstehender Erfordernisse ersetzt:
- a) die Lehrbefähigung für Hauptschulen oder für Polytechnische Lehrgänge;
 - b) die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung;
 - c) eine sechsjährige einschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.
- (3) Z 23.1 Abs. 3 ist anzuwenden.

Art. I Z 32 und 33:

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

24.1. Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, land- und forstwirtschaftlichen Schulen, Lehrer des hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachunterrichtes an mittleren und höheren Schulen, Lehrer für Stenotypie und Phonotypie, Lehrer an Fachschulen für Sozialberufe, an der

(1) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung oder die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Hauptschulen,

alt

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

- nachstehender Erfordernisse ersetzt:
- a) die Lehrbefähigung für Hauptschulen oder für Polytechnische Lehrgänge;
 - b) die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung;
 - c) eine sechsjährige einschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.
- (3) Z 23.1 Abs. 3 ist anzuwenden.

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

24.1. Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, land- und forstwirtschaftlichen Schulen, Lehrer des hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachunterrichtes an mittleren und höheren Schulen, Lehrer für Stenotypie und Phonotypie, Lehrer an Fachschulen für Sozialberufe, an der

(1) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung oder die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Hauptschulen,

553 der Beilagen

25

neu

Verwendung	Erfordernis
Heeresversorgungsschule und Lehrer an Akademien, soweit sie nicht in Z 24.2 erfaßt werden	Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge, Berufsschulen, für den gewerblichen Fachunterricht, für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, für Stenotypie und Phonotypie oder für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen oder die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst nachzuweisen ist.
.....
.....	(4) Für Lehrer des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes zusätzlich zu Abs. 1 eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis.
.....
24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien sowie für sonstige Unterrichtsgegenstände der musikalischen Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher	<ul style="list-style-type: none"> a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und b) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen; die Lehrbefähigung aus einem dieser Unterrichtsgegenstände kann bei Lehrern an Akademien durch die Lehrbefähigung für Volksschulen ersetzt werden.

alt

Verwendung	Erfordernis
Heeresversorgungsschule und Lehrer an Akademien, soweit sie nicht in Z 24.2 erfaßt werden	Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge, Berufsschulen, für den gewerblichen Fachunterricht, für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, für Stenotypie und Phonotypie oder für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen oder die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst nachzuweisen ist.
.....
.....
24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien	<ul style="list-style-type: none"> a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und b) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen; die Lehrbefähigung aus einem dieser Unterrichtsgegenstände kann bei Lehrern an Akademien durch die Lehrbefähigung für Volksschulen, bei Lehrern an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen oder Erzieher durch die Befähigung für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher ersetzt werden.

Art. I Z 34 bis 38:

25. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
25.1. Lehrer an Volksschulen; ferner Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen und Akademien sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	<p>Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung für Volksschulen. Dieses Erfordernis wird ersetzt:</p> <p>.....</p> <p>f) bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen, an Akademien und an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten durch</p> <p>.....</p> <p>cc) (nur an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher) die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher bzw. die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten oder für Erzieher sowie in allen Fällen zusätzlich die Lehrbefähigung für rhythmisch-musikalische Erziehung</p>

25. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
25.1. Lehrer an Volksschulen; ferner Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen und Akademien sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	<p>Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung für Volksschulen. Dieses Erfordernis wird ersetzt:</p> <p>.....</p> <p>f) bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen, an Akademien und an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten durch</p> <p>.....</p> <p>cc) (nur an Bildungsanstalten für Erzieher oder Kindergärtnerinnen) die Befähigung für Erzieher oder für Kindergärtnerinnen gemeinsam mit der Lehrbefähigung für rhythmisch-musikalische Erziehung oder für einen Unterrichtsgegenstand der musikalischen Erziehung;</p> <p>g)</p>

neu		alt	
Verwendung	Erfordernis	Verwendung	Erfordernis
	<p>oder für einen Unterrichtsgegenstand der musikalischen Erziehung;</p> <p>g)</p> <p>h) bei Lehrern für Kindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik durch</p> <p>aa) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder</p> <p>bb) die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) und</p> <p>cc) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis;</p> <p>i) bei Lehrern für Hort- und Heimpraxis und für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Erzieher sowie an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik für die zusätzliche Ausbildung zum Erzieher an Horten durch</p> <p>aa) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam</p>		<p>h) bei Lehrern für die praktische Fachausbildung (Hauswirtschaft) an den mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigung für Arbeitslehrerinnen und einer vierjährigen Praxis;</p> <p>i) bei Lehrern für Methodik und Schulpraxis an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen, einer Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen Lehrpraxis;</p> <p>j) bei Lehrern für Kindergartenpraxis, Hortpraxis und spezielle Berufskunde durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigung für Kindergärtnerinnen oder Horterzieherinnen, einer Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen Berufs- oder Lehrpraxis;</p>

neu

alt

Verwendung	Erfordernis
	<p>mit der Befähigungsprüfung für Erzieher oder</p> <p>bb) die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher und</p> <p>cc) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis;</p> <p>j) bei Lehrern für hauswirtschaftliche Berufsschulen durch die Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen.</p>
25.2. Erzieher an Übungsheimen oder Übungshorten, Übungskindergärtnerinnen und Übungshortlerzieherinnen	<p>a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Erzieher oder für Kindergärtnerinnen (und Hortlerzieherinnen) oder</p> <p>b) die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher oder für Kindergärten (und Horte) und</p> <p>c) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.</p>
23.3. Sondererzieher	<p>a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Erzieher und Sondererzieher oder</p>

Verwendung	Erfordernis
	<p>k) bei Lehrern für Heimpraxis und spezielle Berufskunde an Bildungsanstalten für Erzieher durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Erzieher, einer Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen Praxis;</p> <p>l) bei Lehrern für hauswirtschaftliche Berufsschulen durch die Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen.</p>
25.2. Erzieher an Übungsheimen oder Übungshorten, Übungskindergärtnerinnen und Übungshortlerzieherinnen	<p>a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,</p> <p>b) die der Verwendung entsprechende Befähigung für</p> <p>aa) Erzieher,</p> <p>bb) Kindergärtnerinnen oder</p> <p>cc) Kindergärtnerinnen und Hortlerzieherinnen,</p> <p>c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik und</p> <p>d) vierjährige einschlägige Berufspraxis.</p>
25.3. Sondererzieher	<p>a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,</p> <p>b) Befähigung für Erzieher und Sondererzieher und</p>

553 der Beilagen

29

neu

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

- b) die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Sondererzieher und
- c) in beiden Fällen eine vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderhorten oder Sonderheimen.

Art. I Z 39 bis 46:

26. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1**Ernennungserfordernisse:**

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

26.1. Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen, an Akademien für Sozialarbeit und an der Heeresversorgungsschule, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen und auch nicht in Z 26.2 erfaßt werden

- (1)
 - a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und
 - b) die für die Unterrichtsverwendung facheinschlägige Lehrbefähigung oder sonstige einschlägige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt:

.....

alt

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

- c) vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderhorten oder Sonderheimen.

26. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1**Ernennungserfordernisse:**

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

26.1. Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen, an Akademien für Sozialarbeit und an der Heeresversorgungsschule, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen und auch nicht in Z 26.2 erfaßt werden

- (1)
 - a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und
 - b) die für die Unterrichtsverwendung facheinschlägige Lehrbefähigung oder sonstige einschlägige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt:

.....

neu

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

- c) bei Lehrern für Bildnerische Erziehung, für Werkerziehung und für verwandte Unterrichtsgegenstände durch
.....
 - bb) (nur an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher) die Befähigung für Erzieher, Kindergärtnerinnen oder Arbeitslehrerinnen gemeinsam mit einer einschlägigen fachlichen Ausbildung und einer zweijährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;
- d) bei Lehrern für Werkerziehung (Textiles Gestalten bzw. Textiles Werken) an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher sowie an Blindeninstituten und Instituten für Gehörlosenbildung durch die Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen gemeinsam mit einer sechsjährigen Lehrpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen;
.....
- f) bei Lehrern für Kindergarten-, Sonderkindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik durch eine Befähigung

alt

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

- c) bei Lehrern für Bildnerische Erziehung, für Werkerziehung und für verwandte Unterrichtsgegenstände durch
.....
 - bb) (nur an mittleren und höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung) die Befähigung für Erzieher, Kindergärtnerinnen oder Arbeitslehrerinnen gemeinsam mit einer einschlägigen fachlichen Ausbildung und einer zweijährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;
- d) bei Lehrern für Mädchenhandarbeit oder Werkerziehung für Mädchen an Anstalten der Lehrer- oder Erzieherbildung sowie an Blinden- und Taubstummeninstituten durch die Befähigung für Arbeitslehrerinnen gemeinsam mit einer sechsjährigen Lehrpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen;
.....
- f) bei Lehrern für Kindergarten- und Hortpraxis sowie für spezielle Berufskunde an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen durch eine für Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 vorgeschriebene einschlägige Befähigung gemeinsam mit einer

neu		alt	
Verwendung	Erfordernis	Verwendung	Erfordernis
	gungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder für Sonderkindergärtnerinnen gemeinsam mit der Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;		Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;
.....
26.5. Erzieher an höheren Internatschulen, Bundeskonvikten, Blindeninstituten und Instituten für Gehörlosenbildung oder in gleichartigen Anstalten sowie an Schülerheimen, Sonderschülerheimen, Übungsschülerheimen, Übungshorten und ganztägigen Schulformen	Befähigungsprüfung für Erzieher bzw. Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher	26.5. Erzieher an höheren Internatschulen, Bundeskonvikten, Blinden- und Taubstummeneinstituten oder in gleichartigen Anstalten sowie an Schülerheimen, Sonderschülerheimen, Übungsschülerheimen und Übungshorten	Befähigung für Erzieher.
26.6. Übungskindergärtner(innen), Übungshortertezieher(innen) und Übungs Sonderkindergärtner(innen)	Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder für Sonderkindergärtnerinnen gemeinsam mit der Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis.	26.6. Übungskindergärtnerinnen und Übungshortertezieherinnen	Eine für Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 vorgeschriebene Befähigung und eine sechsjährige einschlägige Berufspraxis.
26.7. Lehrer für Hort- und Heimpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Erzieher	a) Befähigungsprüfung für Erzieher, b) die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und c) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.	26.7. Lehrer für Hort- und Heimpraxis sowie für spezielle Berufskunde an Bildungsanstalten für Erzieher	a) Befähigung für Erzieher, b) die erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik und c) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.

neu

Verwendung	Erfordernis
26.8. Lehrer für Werkerziehung und für Hauswirtschaft	<p>Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen an den allgemeinbildenden Pflichtschulen gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung), b) Wohnen und Umweltgestaltung, c) Material- und Werkzeugkunde, einschließlich Unfallverhütung.

Art. I Z 47:

30. VERWENDUNGSGRUPPE PT 1

Ernennungserfordernisse:

.....

30.2. Verwendung

.....

- b) im Fernmeldedienst als
 - Leiter eines Fernmeldebauamtes,
 - Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,
 - Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,
 - Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,
 - Leiter der Fernmeldezeugverwaltung,
 - Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes,
 - Leiter einer Abteilung im Fernmeldetechnischen Zentralamt,
 - Stellvertreter des Leiters eines der angeführten Ämter
(ausgenommen das Fernmeldebauamt Haustechnik Wien).

alt

Verwendung	Erfordernis
26.8. Lehrer für Werkerziehung	<p>Eine Befähigung für Werkerziehung an einer allgemeinbildenden Pflichtschule gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung), b) Wohnen und Umweltgestaltung, c) Material- und Werkzeugkunde, einschließlich Unfallverhütung.

30. VERWENDUNGSGRUPPE PT 1

Ernennungserfordernisse:

.....

30.2. Verwendung

.....

- b) im Fernmeldedienst als
 - Leiter eines Fernmeldebauamtes,
 - Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,
 - Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,
 - Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,
 - Leiter der Fernmeldezeugverwaltung,
 - Stellvertreter des Leiters eines der angeführten Ämter
(ausgenommen das Fernmeldebauamt Haustechnik Wien).

553 der Beilagen

33

neu

alt

34

Art. I Z 49:**32. VERWENDUNGSGRUPPE PT 3****Ernennungserfordernisse:**

.....

32.2. Verwendung

.....

- b) im Postautodienst als
 Leiter des Materiallagers einer Postautobetriebsleitung,
 Leiter des Postverkehrsbüros in Graz, Linz und Wien,
 Leiter einer Postgarage II oder einer Postgarage III,
 Mitarbeiter/Unfallbearbeitung, Betriebsmittelkontrolle,
 Nebengebühren in einer Postautobetriebsleitung,

.....

Art. II Z 1:

§ 2. (6) Die Unterrichtsstunden der Lehrer am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien sind mit einer Werteinheit von eins anzurechnen; für Lehrer, die praktischen Unterricht im Korbflechten und Bürstenmachen erteilen, gelten jedoch die Werteinheiten der Lehrverpflichtungsgruppe VI.

Art. II Z 2:

§ 3. (4) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Direktor-Stellvertreter und der Erziehungsleiter an Höheren Internatsschulen des Bundes vermindert sich um 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.

Art. II Z 4:

§ 10. (5) Für Erzieher am Bundes-Blindenerziehungsinstitut, am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung und an der Höheren technischen Bundeslehranstalt,

32. VERWENDUNGSGRUPPE PT 3**Ernennungserfordernisse:**

.....

32.2. Verwendung

.....

- b) im Postautodienst als
 Leiter der Postautowerkstätte einer Postautobetriebsleitung,
 Leiter des Postverkehrsbüros in Graz, Linz und Wien,
 Leiter einer Postgarage II oder einer Postgarage III,
 Mitarbeiter/Unfallbearbeitung, Betriebsmittelkontrolle,
 Nebengebühren in einer Postautobetriebsleitung,

.....

BLVG

§ 2. (6) Die Unterrichtsstunden der Lehrer am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und am Bundes-Taubstummeninstitut in Wien sind mit einer Werteinheit von eins anzurechnen; für Lehrer, die praktischen Unterricht im Korbflechten und Bürstenmachen erteilen, gelten jedoch die Werteinheiten der Lehrverpflichtungsgruppe VI.

§ 3. (4) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Direktor-Stellvertreter und der Erziehungsleiter an Bundeserziehungsanstalten vermindert sich um 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.

§ 10. (5) Für Erzieher am Bundes-Blindeninstitut, am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung und an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und

553 der Beilagen

neu

Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III sind die Nachtdienste mit 150 vH jener Zahl von Werteinheiten auf die Lehrverpflichtung anzurechnen beziehungsweise zu vergüten, die im Abs. 3 oder 4 für die betreffende Art des Nachtdienstes vorgesehen sind.

Art. II Z 5:

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1964 in Kraft.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 11 Abs. 1 enthaltene Zitierung.

alt

Bundes-Handelsschule Wien V sind die Nachtdienste mit 150 vH jener Zahl von Werteinheiten auf die Lehrverpflichtung anzurechnen beziehungsweise zu vergüten, die im Abs. 3 oder 4 für die betreffende Art des Nachtdienstes vorgesehen sind.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. September 1964 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. September 1964 bis 31. Dezember 1965 beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung für die Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV (§ 2 Abs. 1 lit. d) 24 Wochenstunden.